

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/023

Federführung: Hauptamt	Datum: 25.01.2024
Bearbeiter: Alexander Winkler	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Hauptausschuss	08.02.2024	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1 Sitzung des Hauptausschusses am 08.02.2024

Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2024 (Vorberatung)

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum darf dabei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind durch Rechtsverordnung der Stadt Töging a. Inn freizugeben.

Für das Jahr 2024 werden hierfür folgende Termine vorgeschlagen:

- 10.03.2024: Landwirtschaftsausstellung bei der Firma Claas Südostbayern GmbH
- 29.09.2024: Herbstmarkt des Werberings

Der DGB Region Oberbayern - Kreisverband Altötting, die Handwerkskammer und die IHK jeweils für München und Oberbayern, der Handelsverband Bayern, die Katholischen Pfarreien in Töging und Erharting St. Johann Baptist, das Evangelisch-Lutherische Pfarramt in Töging a. Inn und die Neuapostolische Kirche in Bayern, sowie das Landratsamt Altötting (Kommunalaufsicht, Gewerbeamt) wurden mit Schreiben vom 29.01.2024 über den beabsichtigten Verordnungserlass informiert. Gleichzeitig wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, etwaige Einwände bis 02.02.2024 vorzutragen. Einwendungen gegen den geplanten Verordnungserlass wurden von diesen Stellen nicht vorgetragen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Hauptausschuss dem Stadtrat den Erlass der nachfolgenden Rechtsverordnung empfiehlt:

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2024

der Stadt Töging a. Inn
vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Töging a. Inn dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG im Jahr 2024 am

10. März

anlässlich der Landwirtschaftsausstellung
alle Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbegebiete nördlich der Autobahn A94

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und am

29. September

anlässlich des Herbstmarktes
alle Verkaufsstellen, die an oder innerhalb des Karrees Hauptstraße - Erhartinger Straße bis Kirchstraße - Wolfgang-Leeb-Straße bis Kirchstraße (siehe unten eingefügten Lageplan als Bestandteil dieser Verordnung) liegen

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

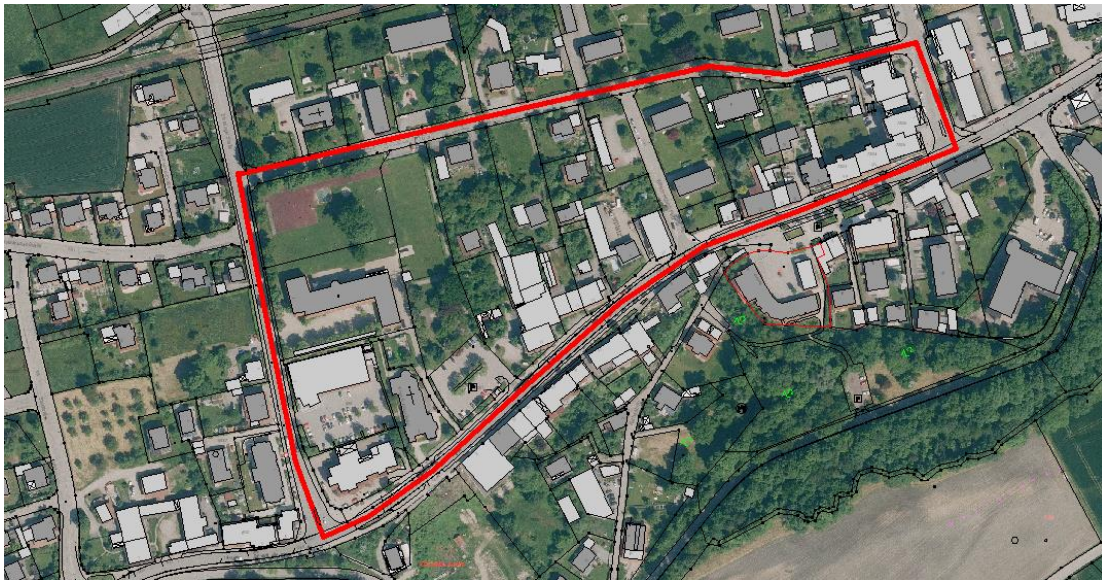
§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, ...
Stadt Töging a. Inn

(Siegel)

Dr. Windhorst
Erster Bürgermeister



Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit ____:____ Stimmen, die oben genannte Verordnung zu erlassen.